



Beitragsordnung des Heidelberger Sport-Club

1 Grundsatz und Beitragspflicht

- [1.1] Diese Beitragsordnung wird auf Grundlage der Ziffer 5.7 der Satzung beschlossen und regelt Einzelheiten zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren.
- [1.2] Der Heidelberger Sport-Club (HSC) erhebt Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- [1.3] Gemäß Ziffer 5.1 der Satzung sind die Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

2 Beiträge

- [2.1] Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- [2.2] Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen.
- [2.3] Folgende Beitragsgruppen mit den genannten Beitragshöhen gelten für den Vereinsbeitrag:

[2.3.1] reguläre altersabhängige Beiträge

Kinder	bis 13 Jahre	35,00 €
Jugendliche	14-17 Jahre	60,00 €
Erwachsene	18-64 Jahre	100,00 €
Senioren	ab 65 Jahre	60,00 €

[2.3.2] ermäßigte Beiträge

Schüler, Studierende, Auszubildende, HeidelbergPass-Inhaber, Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende (FSJ, FÖJ, BFD, IJFD)	– mit Nachweis –	60,00 €
Familien mit Kindern	2 Familienmitglieder	130,00 €
▪ gemeinsame Wohnanschrift	3 Familienmitglieder	150,00 €
▪ Kinder bis 18 Jahre, max. 2 Erwachsene	ab 4 Familienmitgliedern	170,00 €
Passive		40,00 €

- [2.4] Für die Beitragshöhe ist der Mitgliedsstatus zum Jahresbeginn maßgeblich. Bei Vereinseintritt im zweiten Halbjahr muss nur der halbe Jahresbeitrag entrichtet werden.
- [2.5] Folgende Mitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit:
 - Ehrenmitglieder
 - Übungsleiter für die Dauer ihrer Tätigkeit
 - Abteilungsleiter für die Dauer ihrer Tätigkeit
 - Jugendleiter für die Dauer ihrer Tätigkeit
 - Schiedsrichter, die ein vom Sportverband gefordertes und strafbewährtes Soll erfüllen
- [2.6] Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vereinsvorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Sicherstellung des Trainings- und Verbandsspielbetriebs erheben. Folgende Abteilungsbeiträge gelten:

[2.6.1] Abteilung Fußball

aktive und passive Mitglieder der Abteilung	30,00 €
für die Abteilung tätige Mitglieder gemäß obiger Ziffer [2.5]	0,00 €

[2.6.2] Abteilung Tennis

Kinder	bis 13 Jahre	40,00 €
Jugendliche	14-17 Jahre	60,00 €
Erwachsene	18-64 Jahre	150,00 €
Senioren	ab 65 Jahre	120,00 €
Ermäßigte	gemäß Ziffer [2.3.2] Zeile 1	100,00 €
zusammenlebende Paare		220,00 €
Übungsleiter Tennis		0,00 €

[2.7] Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

3 Zahlungsweise

- [3.1] Mit dem Antrag auf Vereinsmitgliedschaft ist ein SEPA-Lastschriftmandat für den Bankeinzug der Beiträge zu erteilen.
- [3.2] Der Vereinsbeitrag wird im Februar, der Abteilungsbeitrag im April eines jeden Jahres abgebucht.
- [3.3] Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- [3.4] Bankgebühren, die dem Verein wegen Nichteinlösung der Lastschrift (mangels Deckung, wegen Widerruf oder wegen aufgelöster Konten) entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Zusätzlich fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5 € an.
- [3.5] Bei Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren sind die Beiträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 € bis spätestens Februar (Vereinsbeitrag) bzw. April (Abteilungsbeitrag) eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins bzw. der Abteilung zu überweisen.

4 Kündigung der Mitgliedschaft und Ende der Beitragspflicht

- [4.1] Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich (per E-Mail oder Brief) an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- [4.2] Gemäß Ziffer 6.2 der Satzung ist ein Vereinsaustritt nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Hierfür muss das Kündigungsschreiben bis spätestens 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- [4.3] Die Beitragspflicht entfällt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

5 Stundung und Erlass für Härtefälle

- [5.1] Gemäß Ziffer 5.5 der Satzung kann ein Mitglied auf berechtigten Antrag von der Zahlung eines Beitrages ganz oder teilweise befreit werden.
- [5.2] Hierüber beschließen der Gesamtvorstand (Vereinsbeitrag) und die Abteilungsleitung (Abteilungsbeitrag).

6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Beitragsordnung.